

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2023/131 vom 21. März 2024

Sg Versicherungsgericht, 2024-03-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2023_131

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2023/131 du 21 mars 2024

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2023/131 del 21 marzo 2024

Regeste

Art. 17 ATSG. Art. 88bis Abs. 2 IVV. Rentenrevision. Wirkungszeitpunkt (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 21. März 2024, IV 2023/131).

Erwägungen

E. 37

Prozent (= $100\% - 90\% \times 70\%$). Da nur ein Anspruch auf eine Rente der Invalidenversicherung besteht, wenn der Invaliditätsgrad mindestens 40 Prozent beträgt, hätte die Beschwerdegegnerin die laufende Rente des Beschwerdeführers in Anwendung des Art. 17 Abs. 1 ATSG revisionsweise aufheben müssen. Nach der von der Abteilung II des St. Galler Versicherungsgerichtes vertretenen Auffassung muss sich der Wirkungszeitpunkt einer Revisionsverfügung nach dem Zeitpunkt des Eintritts der Sachverhaltsveränderung richten, weil nur so sichergestellt werden kann, dass die Rentenhöhe über den gesamten Zeitverlauf hinweg stets dem objektiven Leistungsbedarf entspricht und so den materiellrechtlichen Vorgaben sowie dem Gleichbehandlungsgrundsatz gerecht wird. Allein diese Interpretation des im Art. 17 ATSG verwendeten Ausdrucks „für die Zukunft“ gewährleistet nämlich eine rechtsgleiche Anwendung des Revisionsrechtes. Jede andere Auslegung würde notwendigerweise zu einer Diskrepanz zwischen dem Zeitpunkt, in dem sich der objektive Leistungsbedarf verändert hat, und dem Zeitpunkt, in dem dieser Veränderung mit einer Rentenrevision Rechnung getragen wird, führen, was zur Folge hätte, dass der Rentenbezüger für einen bestimmten Zeitraum eine zu hohe oder aber eine zu tiefe Rente erhielte. Dementsprechend müsste die laufende Rente hier also per 1. Mai 2012 aufgehoben werden, weil der Beschwerdeführer ab dem 1. Mai 2012 mangels eines (weiterhin) rentenbegründenden Invaliditätsgrades keinen Rentenanspruch mehr gehabt hat. Im Bereich der Invalidenversicherung sieht der Art. 88 bis Abs. 2 lit. a IVV allerdings eine von dieser revisionstypischen, allgemeinen Regel abweichende Lösung vor, indem er vorsieht, dass eine Rentenherabsetzung oder eine Rentenaufhebung erst auf das Ende des der Zustellung der Revisionsverfügung folgenden Monats hin erfolgen darf. Diese Verordnungsbestimmung wird vom Bundesgericht seit Jahren konstant als gesetzmässig qualifiziert. Nach der Rechtsprechung des Versicherungsgerichtes des Kantons St. Gallen (vgl. etwa den Entscheid IV 2019/292 vom 1. Juni 2021, E. 2.1) ist die vom allgemeinen Grundsatz, wonach die Leistungshöhe stets dem objektiven Leistungsbedarf entsprechen muss, abweichende Regelung des Art. 88 bis Abs. 2 lit. a IVV sachlich geboten, weil sie der Schutzwürdigkeit des Vertrauens des Leistungsbezügers in die bisherige Leistungshöhe Rechnung trägt. Damit lässt sich auch die (bisher nie überzeugend begründete) bundesgerichtliche Praxis erklären, wonach eine gerichtlich aufgehobene und damit nicht

mehr existente Revisionsverfügung für den Wirkungszeitpunkt einer Rentenrevision „nach unten“ wirksam bleiben kann, denn auch wenn jene Verfügung nicht mehr existiert, hat sie doch das schutzwürdige Vertrauen des Leistungsbezügers in die bisherige Leistung definitiv zerstört. Hier ist die erste Verfügung betreffend das im Jahr 2012 gestellte Rentenrevisionsbegehren erst im Jahr 2020 und damit erst knapp zwei Jahre nach der ordentlichen Pensionierung des Beschwerdeführers ergangen. Folglich hat die Beschwerdegegnerin im Zeitraum, bevor der Beschwerdeführer das ordentliche Rentenalter erreicht hat, dessen schutzwürdiges Vertrauen in die bisherige Rente nie enttäuscht. Dazu hätte sie nämlich vor dem 1. September 2018 eine Revisionsverfügung mit einem korrekten Einkommensvergleich erlassen müssen, was sie jedoch versäumt hat. Eine Rentenaufhebung auf einen vor dem Erreichen des ordentlichen Rentenalters liegenden Zeitpunkt hin ist deshalb ausgeschlossen, womit sich die angefochtene Verfügung, mit der die Beschwerdegegnerin das Rentenrevisionsbegehren des Beschwerdeführers abgewiesen hat, im Ergebnis als rechtmässig erweist. Die Beschwerde ist folglich abzuweisen. Die angesichts des durchschnittlichen Verfahrensaufwandes praxisgemäss auf 600 Franken festzusetzenden Gerichtskosten sind dem unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen. Sie sind durch den von ihm geleisteten Kostenvorschuss von 600 Franken gedeckt. Der unterliegende Beschwerdeführer hat keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung. Entscheid im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP Die Beschwerde wird abgewiesen. Der Beschwerdeführer hat die Gerichtskosten von 600 Franken zu bezahlen; diese sind durch den von ihm geleisteten Kostenvorschuss von 600 Franken gedeckt. Das Begehren um eine Parteientschädigung wird abgewiesen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.